

Spendenreglement

Gültig ab 01.01.2023

Genehmigung durch die Mitglieder am 05.03.2023

Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Grundlagen..... | 2 |
| 2 | Definitionen..... | 2 |
| | 2.1 Freie Spenden | 2 |
| | 2.2 Zweckgebundene Spenden..... | 2 |
| 3 | Verwendung der Spenden..... | 2 |
| | 3.1 Freie Spenden | 2 |
| | 3.2 Zweckgebundene Spenden..... | 2 |
| 4 | Buchhalterischer Umgang mit Spenden..... | 2 |
| 5 | Pilotenentschädigung (Verteilschlüssel)..... | 3 |
| 6 | Publikation des Reglements | 3 |
| 7 | Inkrafttreten | 3 |

1 Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 25.08.2019.

2 Definitionen

2.1 Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir finanzielle Zuwendungen an die Rehkitzrettung Schweiz ohne Zweckbestimmung.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und Rehkitzrettung Schweiz bedingungslos zugewendet.

2.2 Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Rehkitzrettung Schweiz mit konkreten Zweckbestimmungen.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und der Rehkitzrettung Schweiz mit dem Auftrag übertragen, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Dazu gehören Zuwendungen an einen bestimmten Bereich.

Nicht als Spenden im Sinne des Reglements gelten:

- Alle in Rechnung gestellten Aufwände durch den Verein.
- Sponsorenbeiträge an bestimmte Aktivitäten oder an Bereiche von Rehkitzrettung Schweiz.
- Finanzierungsbeiträge aufgrund eines von Rehkitzrettung Schweiz gestellten Gesuchs.

3 Verwendung der Spenden

3.1 Freie Spenden

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Anliegen eingesetzt werden, die dem Zweck von Rehkitzrettung Schweiz dienen. Die Höhe der Ausgaben sind im Budget definiert.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der vom Spender/von der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt. Zweckgebundene Spenden, welche nur einer Person zugehen sollen, können nicht akzeptiert werden (reines Durchschleusen von Geld).

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z. B. die Zweckbestimmung aus inneren und äusseren Gründen nicht erreicht werden kann oder aufgrund betrieblicher Änderungen hinfällig geworden sind, dürfen nach einer Karenzfrist von 1 Jahr wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spender/Spenderinnen werden soweit erreichbar vorgängig über die konkrete Situation und Verwendung informiert.

4 Buchhalterischer Umgang mit Spenden

Die Spenden des laufenden Jahres werden jeweils im Budget des nächsten Jahres als Einnahmen aufgeführt. Somit wird sichergestellt das nur tatsächlich vorhandene Spenden budgetiert sind und als Ausgaben zur Verfügung stehen.

5 Pilotenentschädigung (Verteilschlüssel)

Der für das laufende Jahr budgetierte Betrag für die Pilotenentschädigung wird gemäss eingelieferten Daten der Piloten-Statistik verteilt:

Fr. 50.— pro Einsatztag
Fr. 5.— pro abgeflogener Hektare

Reicht der budgetierte Betrag nicht aus, um alle Entschädigungen zu decken, wird der ausbezahlte Betrag anteilig berechnet. Der budgetierte Betrag der Pilotenentschädigungen kann zu Anteilen aus bestehenden Reserven ergänzt werden.

Die Entschädigung steht nur Vereinsmitglieder zu, die sich auf dem Gebiet der Schweiz bzw. Liechtenstein einsetzen.

6 Publikation des Reglements

Dieses Reglement wird auf der Vereinswebsite unter www.rehkitzrettung.ch veröffentlicht.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwanden i.E., 05.03.2023

Jon Cantieni
Präsident



Walter Berger
Kassier

